

# Statuten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "christliche Seelsorge und psychologische Beratung im Zürcher Oberland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon ZH.

### Zweck

Art. 2 Der Verein setzt sich in geeigneter Weise für Menschen in Lebensschwierigkeiten und Beziehungskrisen ein. Er ist kirchlich unabhängig, resp. überdenominationell, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Vereinszweck soll im Leitbild konkretisiert werden. Es soll darin ersichtlich sein, wie Beratung gelebt, gefördert und wie die Qualitätssicherung gehandhabt wird. Durch diese Qualitätssicherung wird angestrebt, dass ein Hilfesuchender innert nützlicher Frist die für seine Bedürfnisse adäquate Hilfe erhält.

Was unter christlich verstanden wird, wie seelsorgerliche und psychologische Beratungskompetenzen zu fördern sind, soll ebenfalls im Leitbild konkretisiert werden.

Der Verein kann Fachleute anstellen oder sie administrativ und finanziell unterstützen.

### Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zielsetzung anerkennt und sich in geeigneter Weise dafür einsetzen will.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Allfällige Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Angabe des Grundes ist nicht notwendig, doch bleibt dem betroffenen Mitglied der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung vorbehalten.

## 2. Organisation

### Organe

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- der Fachbeirat
- der Freundeskreis

### Mitgliederversammlung

#### Art. 5 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschliesst über die ihr gesetzlich zukommenden Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche ihr durch den Vorstand, den Mitgliedern oder von Gesetzes wegen zugewiesen werden

#### Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Alle Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.

Traktandenvorschläge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen und von ihm der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **Beschlussfassung**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder nötig.

### **Vorsitz, Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## **Vorstand**

### **Art. 6 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 - 3 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt ein Mitglied zum Präsidenten. Alle Mitglieder müssen dem Verein angehören und ihre Vorstandsarbeit ehrenamtlich ausüben.

### **Amtsdauer**

Zweijährige Amtszeit, die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

a) Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins, insbesondere:  
- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit in einem Leitbild  
- Erstellt Reglemente  
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

b) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und die Ausführung ihrer Beschlüsse

c) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung

### **Arbeitsweise**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, sowie wenn ein Vorstandsmitglied oder die Kontrollstelle es verlangen. Einladung, Traktandenliste und zusätzliche Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zugestellt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bezeichnen und ihnen bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Die Verhandlungen des Vorstands werden protokolliert.

## **Kontrollstelle**

Art. 7 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Als Kontrollstelle kann auch eine unabhängige Treuhandgesellschaft bezeichnet oder den Mitgliedern zur Seite gestellt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Vorstand kann die Kontrollstelle jederzeit mit weiteren Kontrollen oder Prüfungen beauftragen.

### **Fachbeirat**

Art. 8 Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten in der Beratung, Psychotherapie, Psychiatrie und Theologie.  
Er soll die fachinhaltliche Arbeit unterstützen, fördern und richtungweisende Impulse geben.  
Er ist nicht ein Überwachungsorgan der Beratungstätigkeit.

Fachbeiratsmitglieder verpflichten sich für zwei Jahre. Sie bejahen den Vereinszweck und die Vereinsgrundsätze wie sie im Leitbild verbindlich formuliert sind. Initiiert wird der Beirat durch die im Verein tätigen Fachpersonen.

### **Freundeskreis**

Art. 9 Durch Veranstaltungen und Publikationen sollen Interessierte zur ideellen und finanziellen Unterstützung gewonnen und eingebunden werden.

Der Freundeskreis kann durch Freunde und engagierte in der Beratungstätigkeit organisiert werden. Alle Aktivitäten sollen sich am Vereinszweck und Leitbild orientieren.

### **Zeichnungsbefugnis**

Art. 10 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung.

### **Finanzen**

Art. 11 Der Verein erhält seine Mittel durch  
- freiwillige Spenden und Beiträge  
- durch Einkünfte in der Beratungstätigkeit (im Zusammenhang mit Qualitätssicherung)  
- den jährlichen Mitgliederbeitrag

### **Haftung**

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **Auflösung**

Art. 13 Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.  
Das Vermögen ist christlichen Fachleuten und Institution mit gleichartigem Zweck zuzuweisen.

Art. 14 Diese Statuten sind an der Gründerversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Sie treten auf dieses Datum in Kraft.

Für die Mitgliederversammlung:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Bäretswil, im .....